

Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2006**Jugend-Diversions-Projekt „Teen-Court“ als ergänzender Baustein zur Prävention von Jugend- und Kinderdelinquenz**

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/1138 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Kriminalprävention in Bezug auf Kinder- und Jugenddelinquenz ist eine interdisziplinäre Aufgabe, die nur durch einen gesamtgesellschaftlichen und übergreifenden Ansatz bewältigt werden kann. Gefragt sind neben den zuständigen öffentlichen Stellen, vor allem Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugend- und Bildungsbehörden, die freien Träger, die im Land Bremen Hervorragendes auf dem Feld der Prävention leisten. In Bremen und Bremerhaven existiert ein engmaschiges, wirksames Netz präventiver Projekte, die es zu erhalten und zu stärken gilt, deren Reichweite und Nachhaltigkeit aber immer auch auf dem Hintergrund je aktueller Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz zu überprüfen ist. Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Einrichtungen und Projekte beschäftigen sich in Bremen und Bremerhaven mit Maßnahmen zur Prävention von Jugendkriminalität und zur Streitschlichtung unter Jugendlichen? Wie beurteilt der Senat die Erfolge dieser Einrichtungen und Projekte? Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten dieser Jugend-Diversions-Projekte in Hinblick auf den Umgang mit Jugendkriminalität?

In den bremischen Schulen wird verstärkt an Modellen zur Gewalt- und Delinquenzprävention gearbeitet. Es gibt eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen, die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen zielen, um Gewalt und Delinquenz entgegen zu wirken. Die im Bildungsbereich bestehenden Projekte sind im dritten Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ im Einzelnen dargestellt. Dort wird ausgeführt:

Aktivitäten der Schulen

Die Aktivitäten der Schulen beziehen sich überwiegend auf die Entwicklung präventiver und interventiver Strategien gegen Gewalt.

Die Untersuchungen durch Prof. Dr. Thomas Leithäuser in Bezug auf Gewalterfahrungen und extremistische Deutungsmuster von Schülerinnen und Schülern (2003) sowie die Befragung von Schulleiterinnen und Schulleitern durch Herrn Dr. Meng (2005) haben die Notwendigkeit verdeutlicht, die Gewaltthematik stärker in den Blick zu nehmen. Die Schulen haben sich vermehrt auf den Weg gemacht, die Gewaltthematik in ihre Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und klare Verabredungen zum Umgang mit Gewalt zu treffen.

Im Rahmen der Kooperationsarbeit zwischen den Ressorts findet in den bestehenden Kooperations-Gremien (SCHUPS, Lenkungsgruppe Schule, Polizei, Jugendhilfe und Justiz, AG Schulen gegen Gewalt) ein regelmäßiger Austausch und die Erarbeitung von Handlungsstrategien statt.

Die Kooperation zwischen Schulen und den Kontaktbeamten der Region hat sich zunehmend verbessert. Die Schulen beziehen diese bei Verdachtsmomenten ein.

Beratungsarbeit in den Schulen

Neben der Möglichkeit des kollegialen Austauschs innerhalb der Schulen verfügen eine Reihe von Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II über Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer. Ihr Arbeitsbereich liegt hauptsächlich in der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern.

Die Beratungslehrerinnen und -lehrer können an praxisbegleitender Supervision teilnehmen. In dieser wird auch das Umgehen mit Konflikten im häuslichen Nahbereich bzw. deren Auswirkungen auf die Verhaltensdispositionen von Kindern und Jugendlichen thematisiert und bearbeitet.

An allgemeinbildenden Schulen und Schulen des berufsbildenden Bereichs sind insgesamt 25 sozialpädagogische Assistenten tätig. Diese führen insbesondere auch im Berufsschulbereich mit so genannten benachteiligten Jugendlichen Sozialtrainings und Beratungsgespräche durch und bieten unterstützende Maßnahmen an.

Darüber hinaus nehmen Schulen bei Gewaltvorfällen in der Schule den Schulpsychologischen Dienst, das Referat Prävention und Intervention beim Senator für Bildung und Wissenschaft und die regional zuständigen Kontaktbeamten der Polizei zur Beratung und Unterstützung in Anspruch.

Die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch (Schattenriss e. V.) wird von den Schulen zur Beratung wie auch zur Durchführung von präventiven Maßnahmen in Anspruch genommen.

Durch Hausbesuche lernen die in den Schulen Beschäftigten (dazu gehören schulintern Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Assistenten, Sozialpädagogen an Schulen) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsdienstes gegen Schulvermeidung auch das häusliche Umfeld der Jugendlichen kennen und werden sensibilisiert in Bezug auf Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im häuslichen Bereich. Insbesondere im Zusammenhang mit schulvermeidendem Verhalten wird in einigen Fällen deutlich, dass häusliche Gewalt ein Aspekt für Verhaltensmodifikationen von Schülerinnen und Schülern sein kann.

Fortbildungen/Maßnahmen

Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen des Landesinstituts für Schule (LIS) für Lehrerinnen und Lehrer zum Bereich Soziales Lernen, Gewaltprävention, Umgang mit Konflikten sowie das von der Bürgerstiftung angebotene Streitschlichtungsprogramm thematisieren implizit oder explizit „Häusliche Beziehungsgewalt“ und die Folgen für Schülerinnen und Schüler, aber auch die Auswirkungen auf den Unterricht und Lehrerinnen und Lehrer. Sie sensibilisieren für die Thematik „Gewalterfahrung“ und die möglichen Folgen und enthalten konkrete Angebote und Unterstützungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer und damit für betroffene Schülerinnen und Schüler. Sie umfassen präventive und interventive Maßnahmen.

Präventive Angebote

„Sozialtraining in der Schule“

Im umfassenden Sinne wurde von 2003 bis 2005 vom LIS anhand verschiedener stufenbezogener Programme durchgeführt. Darunter fallen das Programm „Betzavta“, ein Gewaltpräventionsprojekt, „Das Buddy-Projekt“ zur Stärkung sozialer Handlungskompetenz, „Faustlos – Ein Curriculum zur Prävention von aggressivem und gewaltbereitem Verhalten bei Kindern der Klassen 1 bis 4“ sowie weitere Angebote für Lehrkräfte wie „Gewaltprävention“, „Fit for life“, „Kreatives Problemlösen“, „Aggression und Gewalt – mit Wut und Aggression fähig leben lernen“, „Streitschlichtung durch Schülerinnen und Schüler“ sowie „Kooperative Konfliktberatung und Mediation in der pädagogischen Arbeit“. Diese Angebote fanden als kontinuierliche Fortbildungen oder als abrufbare schulinterne Fortbildungen für die Lehrkräfte statt.

Lions-Quest-Programm „Erwachsen werden“

„Lions-Quest – Erwachsen werden“ ist ein Zukunftsprogramm zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von zehn- bis sechzehnjährigen Jugendlichen und zum Aufbau sozialer Verhaltensweisen im Klassenverband, entwickelt von Quest International, organisatorisch umgesetzt von Lions-Quest im Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.

In Bremen wurden im LIS seit 2003 weit über 300 Lehrkräfte nach diesem Konzept fortgebildet.

Die Umsetzung und Durchführung in den Schulen wird zusätzlich durch praxisbegleitende Maßnahmen unterstützt.

Aufgrund der positiven Resonanz wurden für das Schuljahr 2005/2006 weitere vertiefende Module entwickelt und angeboten, insbesondere auch mit geschlechtsbezogenen Themenbausteinen.

Interventive Angebote

Fortbildung: Konflikte im Klassenzimmer

Lösungen im Umgang mit schwierigen Kindern nach der Methode der Systemaufstellung werden in konkreten Falldarstellungen erarbeitet. Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte, die auf der Suche nach Erklärungen und Lösungen für den Umgang mit konkreten Konfliktsituationen sind, und bietet konkrete Unterstützung auch bei Konflikten als Folgen häuslicher Beziehungsgewalt.

Fortbildungsreihe: „Schwierige Kinder – schwierige Klassen“

In der in 2005 initiierten Informationsreihe zum sozialen Lernen „Schwierige Kinder – schwierige Klassen“ erhalten Lehrer/-innen der Primarstufe Informationen und Anregungen über unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit Konflikten und „schwierigen Kindern“ sowie Entscheidungshilfen zu deren Einsatzmöglichkeiten.

Qualifizierungsmaßnahme: „Mediation – Umgang mit Konflikten im Schulalltag“, in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006

Der steigenden Nachfrage und wachsenden Bedeutung von Sozialtraining, Gewaltprävention und konstruktiver Konfliktlösung in Schulen u. a. als Folge häuslicher Gewalterfahrungen seitens der Schülerinnen und Schüler wurde Rechnung getragen durch zwei einjährige Qualifizierungsmaßnahmen: „Mediation – Umgang mit Konflikten im Schulalltag“.

Im Ergebnis führte die Qualifizierung zur Einführung von Streitschlichtung im Zusammenhang mit sozialem Lernen oder zur Unterstützung bereits vorhandener Ansätze an den beteiligten Bremer Schulen. Aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs wurde für das Schuljahr 2005/2006 erneut eine einjährige Qualifizierungsmaßnahme angeschlossen.

Alle Jugendhilfemaßnahmen können auch im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren angeboten werden und entfalten dann in ihrer passgenauen Ausrichtung im Einzelfall auch eine präventive Zielsetzung. Hinzu kommen die speziell für delinquente Jugendliche entwickelten Hilfen wie Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Arbeitsauflagen und -weisungen, die durch ausgebildete Fachkräfte durchgeführt werden und zu denen prinzipiell auch ausführliche Gespräche über die Tat und die persönlichen Lebensumstände gehören.

Für Bremerhaven sei beispielhaft die Holzwerkstatt „Holzbock“ aufgeführt, wo ca. 200 junge Menschen per anno nach einem Jugendstrafverfahren wegen unterschiedlichster Delikte arbeiten, sozialpädagogisch betreut werden und die gerichtlich angeordneten Rechtsfolgen zu über 80 % erfüllen.

Für die Stadtgemeinde Bremen stehen für ca. 1.000 junge Menschen ebenfalls differenzierte Hilfen bei der Stadtteilschule Hemelingen e. V., der Jugendhilfe und Sozialer Arbeit gGmbH und der Integrationshilfe beim Lüssumer Turnverein zur Verfügung, die mit einer Erfüllungsquote von über 80 % eine ebenso effektive Wirkung aufweisen. Der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. trägt mit seinem außergerichtlichen Tatfolgenausgleich bei ca. 430 jungen Menschen zur Wiederherstellung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens bei.

Eine wichtige Rolle spielen freie Träger wie die GISBU (Gesellschaft für integrative soziale Beratung) in Bremerhaven oder der TOA (Täter-Opfer-Ausgleich) in Bremen. Diese Stellen haben eine Vielzahl von Präventionsprojekten initiiert. Hierzu zählen u. a. „Mut gegen Gewalt“, „Nicht mit mir!“ und „Kinder stark machen“.

Die Polizei setzt verstärkt auf die Umsetzung des „Ersttäterkonzepts“, d. h. das Aufsuchen jugendlicher Ersttäter und von deren Erziehungsberechtigten durch Kontaktpolizisten mit dem Ziel, ein Normen verdeutlichendes Gespräch zu führen.

Die genannten Ansätze sind insgesamt als erfolgreich zu bewerten. Besonders in den Streitschlichter-Programmen wird der Partizipation von Schülerinnen und Schülern eine große Bedeutung beigemessen. Die Beteiligten lernen die Übernahme von Verantwortung. Schulleitungen und einbezogene Lehrkräfte bestätigen den konkreten Erfolg entsprechender Projekte und Maßnahmen.

Das Projekt „Mut gegen Gewalt“ ist im Jahr 2004 mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnet worden.

2. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten dieser Jugend-Diversions-Projekte in Hinblick auf die Auswirkungen auf deren Mitglieder, auf die präventive Wirkung und auf die Auseinandersetzung mit Jugendkriminalität in der Öffentlichkeit?

In Anlehnung an US-amerikanische „Teen Courts“ wurden beispielsweise in den bayerischen Gemeinden Aschaffenburg, Ingolstadt, Ansbach und Memmingen Schülergremien eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat, vereinbaren unter Umständen eine erzieherische Maßnahme und überwachen gegebenenfalls deren Erfüllung. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

Dem Senat liegen bislang noch keine hinreichenden Erkenntnisse über die Erfahrungen in diesen Projekten vor, um eine Entscheidung über die Einrichtung entsprechender „Schülergerichte“ empiriegeleitet treffen zu können. Der Senat legt bei der Aufarbeitung von Jugendkriminalität sehr großen Wert auf die Einbeziehung der Opfer. Die Opferinteressen kommen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Senats bei „Schülergerichten“ zu kurz. Dort steht allein der Täter im Mittelpunkt. Das Opfer wird nicht gehört; es bleibt außen vor. Die Idee der „Teen Courts“ verfolgt damit eher einen kriminalpolitischen Ansatz, dem der Senat skeptisch gegenüber steht. Ob dies durch Modifizierungen des Konzepts zu überwinden ist, muss geprüft werden. Die stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen im Straf- und Strafprozessrecht ist in den letzten Jahren zu einem der wichtigsten Anliegen des Gesetzgebers geworden. Zu nennen sind nur das Zeugenschutzgesetz vom April 1998 (Einführung der Videovernehmung), das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom Dezember 1999, der EU-Rahmenbeschluss vom März 2001 über einheitliche Mindeststandards für die Rechte des Opfers im Strafverfahren, das am 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz und nicht zuletzt zahlreiche Änderungen des Sexualstrafrechts. All diese Bemühungen um eine Aufwertung der Opferinteressen hat Bremen im Bundesrat unterstützt. Aus der Sicht der Opfer würde die Einrichtung von „Schülergerichten“ nach dem zurzeit anzutreffenden Modus einen kriminalpolitischen Rückschritt bedeuten, und zwar insbesondere in Bezug auf den Täter-Opfer-Ausgleich, die an den Schulen bestehenden Streitschlichtungsprojekte und die Anti-Stress-Teams. Gerade in den letztgenannten Projekten kann eine präventive Wirkung durch die umfassende Beteiligung der vor Ort tätigen Gruppe der Gleichaltrigen (Peer-Gedanke) als pädagogischer Lerneffekt unterstellt werden.

Erste Ergebnisse der Begleituntersuchung an der Universität München zur Rückfallhäufigkeit der Jugendlichen, die an „Schülergerichten“ teilgenommen haben, werden frühestens für 2007 erwartet. Zu berücksichtigen ist dabei generell, dass die Entstehung und der Verlauf von Jugenddelinquenz in hohem Maße von Einflüssen im sozialen Umfeld der jungen Menschen abhängig ist und die Rechtsfolgen sich daran orientieren müssen. Es ist von daher bislang nicht zwingend ersichtlich, dass das hier zur Diskussion stehende Projekt bessere Wir-

kung zeigen könnte, als die bewährten Strukturen im System der Jugendgerichtsbarkeit in Bremen.

Schließlich möchte der Senat die ihm nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für die Weiterführung, möglichst auch für den Ausbau und die Verbesserung der bestehenden, erfolgreichen und für sinnvoll gehaltenen Projekte verwenden. Die Einführung von „Schülergerichten“ wäre nur bei gleichzeitiger Aufgabe laufender Projekte möglich.

Der Senat ist aber bereit, folgende Aspekte gründlich zu prüfen:

- ob jüngere Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz weitere oder andere als bislang eingeführte Diversionskonzepte erfordern;
- inwieweit der Partizipationsgedanke bezogen auf Jugendliche auch im Bereich der dritten Gewalt unter Beachtung hoheitlicher Zuständigkeiten stärker berücksichtigt werden kann;
- inwieweit rechtsstaatliches Wertebewusstsein durch stärkere oder verbesserte Einbeziehung von staatlichen Gerichten als Lernorte und Juristen als Experten im schulischen Unterricht vermittelt werden kann;
- ob im Sinne der oben ausgeführten Kritik neue gruppenpädagogische Konzepte mit Gleichaltrigengruppen (peer-groups) in die Palette bestehender Diversionsmaßnahmen in Bremen und Bremerhaven integriert werden können und gegebenenfalls modellhaft zu erproben sind.

Über die Ergebnisse seiner Prüfung wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) zu gegebener Zeit berichten, wenn belastbare Erkenntnisse über die Wirksamkeit der in Bayern durchgeführten, auf einzelne Standorte beschränkten Modellprojekte vorliegen.

3. Wie sollte ein entsprechendes Modell in Bremen hinsichtlich der Auswahl geeigneter Fälle ausgestaltet sein?

Wegen der alleinigen und nicht übertragbaren Zuständigkeit für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren hätte die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, welche Fälle sie für ein „Verfahren“ vor einem „Schülergericht“ für geeignet hält.

4. Wie könnte eine Auswahl der Mitglieder dieser Jugend-Diversions-Projekte erfolgen und dabei insbesondere ausgeschlossen werden, dass sozial privilegierte Jugendliche über Jugendliche aus sozial schwächeren Verhältnissen entscheiden?

Eine Auswahl der Mitglieder von „Teen Courts“, die ausschließt, dass sozial privilegierte Jugendliche über Jugendliche aus sozial schwächeren Verhältnissen entscheiden, könnte von den Schulen vorgenommen werden.

Manche Konzeptionen für „Schülergerichte“ sehen eine Besetzung mit Schülerinnen und Schülern mit einem Mindestalter von 16 Jahren vor. Dies würde Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausschließen. Erste Auswertungsberichte aus Aschaffenburg beschreiben dies auch als ein Problem mit dem Ergebnis, dass sich die Schülergremien hauptsächlich aus Gymnasialschülerinnen und Gymnasialschülern zusammensetzen. Berufsschülerinnen und Berufsschüler seien zeitlich und durch deren Ausbildungsbelastung nahezu ausgeschlossen.

Nach Auffassung des Senats sind deshalb die bestehenden Streitschlichterprogramme und Anti-Stress-Teams derartigen Schülergerichten überlegen, da sie unmittelbar an der betreffenden Schule und dem entsprechendem Jahrgang wirksam werden können.

5. Wie könnte eine vorbereitende und begleitende Betreuung der Projekte gestaltet werden?

Die jugendlichen Mitglieder der Schülergremien müssten geschult und fortlaufend beraten werden. Eine solche Betreuung müsste durch Fachleute erfolgen, die sich beruflich mit der Aufarbeitung von Jugenddelinquenz befassen. In Betracht kämen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, der Sozialen Dienste der Justiz, der Jugendgerichtshilfe und freie Träger der Jugendhilfe und Strafrichter.

6. Wie sollte das Verfahren der Entscheidungsfindung im Einzelnen geregelt werden, und wie können diskriminierende Erziehungsmaßnahmen ausgeschlossen werden?

Bei den in Bayern bestehenden „Teen Courts“ wird aus den am Projekt mitwirkenden Schülerinnen und Schülern ein Dreier-Team gebildet. Zunächst führt dieses Schülergremium oder ein einzelnes Mitglied desselben ein Vorgespräch mit dem oder der jugendlichen Beschuldigten. Dabei geht es in erster Linie darum, ihn oder sie über den Ablauf des Verfahrens, die Schweigepflicht des Gremiums und dessen Zusammensetzung zu informieren. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren für die Beschuldigten freiwillig ist. Die anschließende Gremiumssitzung findet an einem „runden Tisch“ statt und dauert regelmäßig zwischen 30 und 90 Minuten. Das Gespräch dreht sich in der Regel vorrangig um die Motive und Folgen der Tat. Im Unterschied zum US-amerikanischen Vorbild wird auf einen förmlichen Gerichtscharakter der Sitzung bewusst verzichtet. So gibt es anders als in den USA auch keinen „Schüler-Staatsanwalt“. Das Ergebnis der Sitzung wird schriftlich festgehalten. Danach überwachen die Schüler, ob der oder die Beschuldigte die vereinbarte Maßnahme auch erfüllt. Schließlich leiten sie den Vorgang an die Staatsanwaltschaft zurück.

Es wäre Aufgabe der die Schülergremien betreuenden und beratenden Fachkräfte darauf zu achten, dass diskriminierende Erziehungsmaßnahmen unterbleiben.

7. Welche Verfahrensweisen zur Umleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens an die Jugend-Diversions-Projekte sind erforderlich?

Eine „Umleitung“ des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens an Jugend-Diversions-Projekte wäre mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren. Die Staatsanwaltschaft ist und bleibt für die Verfolgung strafbaren Verhaltens allein zuständig. Maßnahmen eines „Schülergerichts“ könnte sie allenfalls bei ihrer abschließenden Entscheidung nach § 45 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes berücksichtigen.

8. Wie beurteilt der Senat die Kosten dieses Jugend-Diversions-Projekts auch im Verhältnis zu den Kosten eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens?

Die Kosten eines Projekts, das den bayerischen Schülergremien entspräche, würden die Kosten eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bei weitem übersteigen. Allein der Personaleinsatz für Schulung und Betreuung der Mitglieder von „Schülergerichten“ würde erheblich zu Buche schlagen. Die Staatsanwaltschaft würde nichts einsparen, denn sie bliebe auch bei der Einschaltung von Schülergremien mit dem Fall befasst. Sie hätte die erforderliche Auswahl zu treffen, den Fall zuzuweisen und nach dem Abschluss des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ zu entscheiden, ob und in welcher Weise dessen Ergebnis im Jugendstrafverfahren zu berücksichtigen wäre.

9. Besteht nach Ansicht des Senats eine Möglichkeit der Erzielung von Synergieeffekten mit den bereits bestehenden Einrichtungen des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Inwiefern Synergieeffekte mit bestehenden Einrichtungen des Täter-Opfer-Ausgleichs erzielt werden könnten, ist aus der Bewertung der vorliegenden Praxis von Schülergerichten bisher nicht ersichtlich. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist – da er im Gegensatz zu den „Teen Courts“ die Opfer in den anzustrebenden Ausgleich mit einbezieht – ein grundverschiedener Ansatz.

10. Welche Vorstellungen gibt es hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Jugend-Diversions-Projekte, ihrer Vorbereitung und Begleitung, des Ablaufs der Sitzungen, und wie sollten die möglichen zu verhängenden erzieherischen Maßnahmen im Einzelnen ausgestaltet sein?

In den bayerischen Projekten gehören die beteiligten Schülerinnen und Schüler Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsschulen an und sind zwischen 14 und 20 Jahre alt. Sie wirken freiwillig und unentgeltlich in ihrer Freizeit an dem Projekt mit. Die Auswahl unter den Interessenten wird von den beteiligten Schulen getroffen. Die Schülerinnen und Schüler werden durch spezielle Schulungen auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Jedes der bayerischen Projekte wird durch Mitarbeiter von freien Trägern der Jugendhilfe sozialpädagogisch betreut. Diese

bereiten die mitwirkenden Schülerinnen und Schüler durch spezielle Schulungen auf ihre Tätigkeit vor, unterstützen sie bei der Vorbereitung der einzelnen Gremiumssitzungen und koordinieren den Ablauf des Verfahrens. Bei den Sitzungen des Schülergremiums bleiben sie im Hintergrund.

Zum Ablauf der Sitzungen vergleiche Antwort auf Frage 6.

Datenschutzrechtliche und rechtsstaatliche Fragen sind in der Zusammensetzung der Schülergremien nicht unerheblich und bedürften der gesonderten Prüfung. Während beispielsweise in einem Jugendstrafverfahren die Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidungen generell nicht öffentlich und dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter auch geboten ist, wird vor den „Schülergerichten“ eine breitere Öffentlichkeit über Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil einbezogen, wobei ein Missbrauch der Deliktdaten und Verfahrenskennntnisse generell nicht auszuschließen ist.

Die Ausgestaltung der erzieherischen Maßnahmen im Einzelnen könnte nur von den Umständen des zu behandelnden Einzelfalls abhängen. In den bestehenden bayerischen Projekten kommen Maßnahmen wie eine Entschuldigung beim Geschädigten, Wiedergutmachung, schriftliche Reflexion über das eigene Verhalten, Teilnahme am Verkehrsunterricht, in geringem Umfang auch gemeinnützige Arbeiten und die Zahlung kleinerer Geldbeträge an gemeinnützige Einrichtungen in Betracht.